

# Satzungsänderungen

## B.9 Grundbestimmungen für die Erstellung des Equidenpasses incl.

### Alt:

Der Verband, der ein genehmigtes Zuchtprogramm durchführt und in dessen Zuchtbuch das Tier eingetragen ist, stellt auf Antrag des Pferdebesitzers bzw. auf Grund der Fohlenmeldung durch den Züchter den Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung gemäß Artikel 30 und 32 VO (EU) 2016/1012 in Verbindung mit der DVO (EU) 2015/262 aus.

### Neu:

Der Verband, der ein genehmigtes Zuchtprogramm durchführt und in dessen Zuchtbuch das Tier eingetragen ist, stellt auf Antrag des Pferdebesitzers bzw. auf Grund der Fohlenmeldung durch den Züchter den Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung gemäß Artikel 30 und 32 VO (EU) 2016/1012 **in Verbindung mit der DVO (EU) 2021/963** aus.

### B.9.4 Zweitschriften /Duplikate

#### Alt:

Die Ausstellung von Zweitschriften von Equidenpässen incl. Tierzuchtbescheinigung erfolgt nach den Vorgaben der DVO (EU) 2015/262.

#### Neu:

Die Ausstellung von Zweitschriften von Equidenpässen incl. Tierzuchtbescheinigung erfolgt nach den Vorgaben der DVO (EU) **2021/963**.

### B.9.5 Ausstellung von Identifizierungsdokumenten für in die Union eingeführte Equiden

#### Alt:

Die Registrierung des existierenden Identifizierungsdokuments für in die Union eingeführte Equiden oder ggf. die Ausfertigung eines Equidenpasses inkl. Tierzuchtbescheinigung erfolgt nach Artikel 15 der DVO (EU) 2016/262.

#### Neu:

Die Registrierung des existierenden Identifizierungsdokuments für in die Union eingeführte Equiden oder ggf. die Ausfertigung eines Equidenpasses inkl. Tierzuchtbescheinigung erfolgt nach **Artikel 36** der DVO (EU) **2021/963**

### B.1 Bestimmungen für Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial

#### Alt:

Tierzuchtbescheinigungen gemäß VO (EU) 2016/1012 werden auch ausgestellt bei der Abgabe von Zuchtmaterial, wenn das Spendertier im Zuchtbuch des Zuchtverbandes eingetragen ist. Der Zuchtverband macht hierbei Gebrauch von der Ausnahme nach Artikel 31 (2) b.

Neu:

Tierzuchtbescheinigungen gemäß VO (EU) 2016/1012 werden auch ausgestellt bei der Abgabe von Zuchtmaterial, wenn das Spendertier im Zuchtbuch des Zuchtverbandes eingetragen ist. **(Letzter Satz entfällt)**

## B.11 Identifizierung

Alt:

Die Identifizierung von Pferden durch den Verband erfolgt gemäß DVO (EU) 2015/262 mit Hilfe folgender Methoden:

Neu:

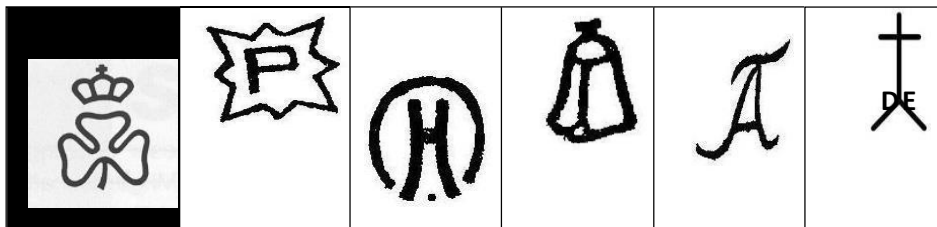
Die Identifizierung von Pferden durch den Verband erfolgt gemäß DVO (EU) **2021/963** mit Hilfe folgender Methoden:

### B.11.2.2 Fohlenbrand (Rasse- und Nummernbrand)

Alt:

Die Vergabe des Fohlenbrandes erfolgt auf Antrag durch den Züchter in der Regel im Jahr der Geburt durch den Verband. Die Fohlen werden mit dem jeweiligen Rassebrand gekennzeichnet. Zusammen mit dem Rassebrand erhalten sie einen Nummernbrand, der sich aus der Lebensnummer (B.10.3) ergibt. Gebrannt werden darf ausschließlich auf dem linken Hinterschenkel. Die jeweiligen Rassebrände sind in den einzelnen Zuchtprogrammen graphisch dargestellt.

Das Brennen darf nur durch Brennbeauftragte des Verbandes erfolgen. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Zuchtleiters. Der Brennbeauftragte muss vor dem Brennen durch Prüfung der zum Fohlen gehörenden Unterlagen die Identität des betreffenden Pferdes zweifelsfrei feststellen. Eventuelles Nachbrennen bedarf ebenfalls der Genehmigung durch den Zuchtleiter.



Das Fohlenbrennen erfolgt nur in den Mitgliedsstaaten, in denen dies zulässig ist.

Ponys und  
Tekkiner

Pinto  
Bretone

Kaltblut

Paso Peruano  
weitere Rassen

Achal

Neu: entfällt

### B.11.3. Vergabe der UELN (Unique Equine Life Number)

#### Alt:

Werden Pferde in das Zuchtbuch des Verbandes aufgenommen, die noch keine UELN besitzen, erhalten diese eine UELN kompatible FN-Registriernummer vom Verband, unabhängig von der Herkunft des Pferdes. Diese Aufgabe der Recherche und der Vergabe der FN-Registriernummer übernimmt der Bereich Zucht der Deutschen Reiterlichen Vereinigung im Auftrag des Zuchtverbandes.

Für im Ausland geborene Pferde und Ponys ohne internationale Lebensnummer wird die FN-Registriernummer wie folgt vergeben:

	<b>Position 1 bis 3</b>	<b>Position 4 bis 6 Großpferde/ Ponys</b>	<b>Position 7 und 8</b>	<b>Position 9 bis 13</b>	<b>Position 14 bis 15</b>
<i>Vor 2000 geboren</i>	<i>276 bzw. DE+Leerzei- chen</i>	<i>304 / 302</i>	<i>Zweistellige Codierung der ausstellenden Stelle</i>	<i>Laufende Registriernum- mer</i>	<i>Geburtsjahr des Pferdes/Pony (wenn bekannt) - sonst „00“</i>
<i>Ab 2000 geboren</i>	<i>276 bzw. DE+Leerzei- chen</i>	<i>404 / 402</i>	<i>Zweistellige Codierung der ausstellenden Stelle</i>	<i>Laufende Registriernum- mer</i>	<i>Geburtsjahr des Pferdes/Pony (wenn bekannt) - sonst „00“</i>

#### Neu:

Werden Pferde in das Zuchtbuch des Verbandes aufgenommen, die noch keine UELN besitzen, erhalten diese eine UELN kompatible FN-Registriernummer **von der FN** unabhängig von der Herkunft des Pferdes. Diese Aufgabe der Recherche und der Vergabe der FN-Registriernummer übernimmt der Bereich Zucht der Deutschen Reiterlichen Vereinigung im Auftrag des Zuchtverbandes.

**Tabelle entfällt**

## **B 13.2.1 Deckliste (Deckregister)**

### **Alt:**

Jeder Hengsthalter ist verpflichtet, für jeden Hengst und jedes Kalenderjahr alle Bedeckungen in Form einer Liste zusammenzufassen und diese Liste dem Verband bis zum 31.10. eines jeden Kalenderjahres vorzulegen.

### **Neu:**

#### **B.13.2.1 Deckmeldungen**

Jeder Hengsthalter ist verpflichtet, für jede Bedeckung des Hengstes im Kalenderjahr einen Deckschein auszufüllen. **Dieser Deckschein ist dem Verband bis zum 31.10. eines Kalenderjahres einzureichen.**

#### **B.13.3 Meldung von Besamungen/Bedeckungen (Deckschein/Besamungsschein)**

### **Alt:**

Der Deckschein ist auf einem vom Verband bereitgestellten Durchschlagsformular (aus Deckblock) nach erfolgter Bedeckung vom Hengsthalter vollständig auszufüllen und mit der Unterschrift des Hengsthalters zu versehen. Den Deckblock erhält der Hengsthalter auf Anforderung von der Geschäftsstelle des Verbandes.

Der Hengsthalter bzw. die Besamungsstation gibt den unterschriebenen Original- Deck/Besamungsschein an den Züchter weiter, bewahrt einen Durchschlag auf und sendet den zweiten Durchschlag nach Abschluss der Decksaison an die Verbandsgeschäftsstelle (Stichtag 1.11.).

### **Neu:**

Der Deckschein ist auf einem vom Verband bereitgestellten Formular nach erfolgter Bedeckung vom Hengsthalter vollständig auszufüllen und mit der Unterschrift des Hengsthalters, des besamenden Tierarztes (bei Besamung) alternativ auch des Besamungsbeauftragten oder des Eigenbestandsbesamers zu versehen. **Den Deckschein erhält der Stutenbesitzer auf Anforderung von der Geschäftsstelle. Für bereits zuchtaktive Stuten wird der Deckschein dem Stutenbesitzer mit der Beitragsrechnung zugeschickt.**

**Der Hengsthalter, bzw. die Besamungsstation gibt den oberen, unterschriebenen Teil des Deckscheins an den Züchter weiter und sendet den unteren Teil nach Abschluss der Decksaison an die Verbandsgeschäftsstelle (Stichtag 31.10.).**

## B.13.4 Fohlenmeldung

### Alt:

Der Stutenbesitzer hat nach dem Abfohlen der Stute den Deckschein bzw. Besamungsschein (s. B.13.3.) vollständig auszufüllen und ihn als Fohlenmeldung innerhalb von 28 Tagen dem Verband zu übermitteln.

### Neu:

Der Stutenbesitzer hat nach dem Abfohlen der Stute die Abfohlmeldung, die ihm automatisch zugesandt wird, sofern die Bedeckung gemeldet wurde, innerhalb von 28 Tagen dem Verband zu übermitteln. Die Abfohlmeldung kann in der Verbandsgeschäftsstelle angefordert werden

## B.17 Verbandsprämien

### Alt:

Hengstbuch I Hengste, die auf einem zentralen Kör- bzw. Eintragungstermin mit einer Gesamtnote von mindestens 7,0 eingetragen wurden und die vorgeschriebene Eigenleistungsprüfung mit mindestens der Durchschnittsnote 8,0 absolviert haben („Prämienhengst“)

### **B. 17 Prämien**

### Neu:

Dieser Satz entfällt aufgrund des in 2021 beschlossenen bundesweit einheitlichen Prämierungssystems.

## B.20 Inkrafttreten

### Alt:

Die Satzung mit den vereinsrechtlichen Bestimmungen und den tierzuchtrechtlichen Grundbestimmungen wurde auf der Mitgliederversammlung am 03. März 2018 beschlossen und tritt nach Genehmigung durch die Anerkennungsbehörde sowie nach der Eintragung beim Registergericht in Kraft.

### Neu:

Die Satzung mit den vereinsrechtlichen Bestimmungen und den tierzuchtrechtlichen Grundbestimmungen wurde auf der Mitgliederversammlung am 03. März 2024 beschlossen und tritt nach Genehmigung durch die Anerkennungsbehörde sowie nach der Eintragung beim Registergericht in Kraft.